

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1887

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 13. Januar 1887.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1886, betreffend die Zollabfertigung der Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk.
- N^o 115. Patent vom 30. December 1886, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen am 20. März 1886 abgeschlossenen Staatsvertrages über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begeesack erforderlichen Schifffahrtszeichen.

N^o 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollabfertigung der Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk.

Oldenburg, 1886 December 23.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. November d. Js. beschlossen hat, die Abfertigung der Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen

Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk von der auf Grund des §. 3 des Zolltarifgesetzes angeordneten Beschränkung zu befreien.

Oldenburg, 1886 December 23.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 115.

Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen am 20. März 1886 abgeschlossenen Staatsvertrages über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begefsack erforderlichen Schifffahrtszeichen.

Oldenburg, 1886 December 30.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, sowie des Senats der freien Hansestadt Bremen am 20. März 1886 in Berlin ein Staatsvertrag über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begefsack erforderlichen Schiff-

fahrtszeichen abgeschlossen worden ist und die Urkunden über die Ratifikation am 9. d. Mts. in Berlin ausgetauscht worden sind,

bringen Wir diesen Vertrag nebst dem Protokolle zur Ausführung desselben, unter Bezugnahme auf Artikel 137, Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, in der Anlage zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. December 1886.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Janßen. Tappenbeck.

Calmeyer-Schmedes.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, den am 6. März 1876 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrag über die Unterhaltung der Schifffahrts-Zeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See auch auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen auszuweiten, haben behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Regierungsrath von Buttell,

Seine Majestät der König von Preußen:

den Geheimen Ober-Regierungsrath Wendt,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Meier,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des am 6. März 1876 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser von Begeßack abwärts bis zur offenen See auf gemeinschaftliche Kosten finden fortan auch auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begeßack erforderlichen Schifffahrtszeichen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 2.

Die Urkunden über die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sollen so bald als thunlich in Berlin ausgetauscht werden.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit der Auswechslung der Urkunden über die Ratifikation desselben in Kraft.

So geschehen Berlin, den 20. März 1886.

v. Butt.	Wendt.	Meier.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Verhandelt, Berlin, den 20. März 1886.

Zur Ausführung sowohl des zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. März 1876, betreffend die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser von Begeßack abwärts bis zur offenen See, als auch des zwischen denselben Staaten heute abgeschlossenen Vertrages über die Ausdehnung des erstgenannten Staatsvertrages auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Begeßack erforderlichen Schifffahrtszeichen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1.

Die laut des Protokolls vom 6. März 1876 zur Ausführung des erstgenannten Staatsvertrages vereinbarten Bestimmungen finden auch auf die Ausführung des vorerwähnten heute abgeschlossenen Vertrages entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Die Beseitigung von Wracken, Baumstämmen und ähnlichen Gegenständen, welche innerhalb oder an den Grenzen des betonnten Fahrwassers auf der der gemeinschaftlichen Betonnung und Befahrung unterliegenden Stromstrecke der Weser die Schifffahrt gefährden oder beeinträchtigen, wird unbeschadet der Hoheitsrechte der einzelnen Staaten von Bremen veranlaßt.

Die diesfälligen Kosten werden aus dem durch den Ertrag des Feuer- und Bakengeldes gebildeten gemeinschaftlichen Fonds bestritten.

Artikel 3.

Mit der Ratifikation des im Eingange erwähnten heute abgeschlossenen Vertrages sollen auch die in dem gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Vereinbarungen ohne besondere Ratifikation als genehmigt gelten.

v. Buttell. Wendt. Meier.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1887.) 66. Stück.

Inhalt:

- N^o. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1887, betreffend die Uebernahme der neuen Mühlenhunte von der Sperrschleuse bei Tungeln ab, einschließlich derselben, bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Canals als öffentliches Gewässer des Staates.
- N^o. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1887, betreffend Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz.

N^o. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Uebernahme der neuen Mühlenhunte von der Sperrschleuse bei Tungeln ab, einschließlich derselben, bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Canals als öffentliches Gewässer des Staates.

Oldenburg, 1887 Januar 19.

Auf Grund des Artikels 1, §. 3, litt. h der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 ist die neue Mühlenhunte von der Sperrschleuse bei Tungeln ab, einschließlich der letzteren, bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Canals als öffentliches Gewässer des Staates übernommen worden.

Die Grenze dieses staatlichen Gewässers oberhalb gegen das Gemeindegewässer der Hunte wird bestimmt:

1. oberhalb der Sperrschleuse durch eine gerade Linie, welche unterhalb der im rechten Hunteufer unmittelbar neben der Sperrschleuse liegenden Einlaßschleuse der zur IV. Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte gehörenden Untergenossenschaft „Bümmersteder Marsch“ in 3 m Entfernung von der westlichen Griesssäule dieser Einlaßschleuse rechtwinklig über die Hunte gezogen wird,
2. unterhalb der Sperrschleuse durch eine gerade Linie, welche in 20 m Entfernung von dem Fuße der Sperrschleuse rechtwinklig auf die Flußufer gezogen wird.

Oldenburg, 1887 Januar 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz.

Oldenburg, 1887 Januar 27.

Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 10. März 1882 hat der Reichskanzler Nachfolgendes bestimmt:

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nummer 12 a. der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gesetzblatt Bd. XXVII. Seite 183), tritt folgende Bestimmung:

„Die Reichsstempelmarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig;

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark. Dieselben sind 24 mm hoch und 61 mm breit und haben, insoweit sie über einen Steuerbetrag bis einschließlich 80 Pfennig lauten, einen bläulichen, insoweit sie über einen höheren Betrag lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift

„REICHS-STEMPEL-ABGABE“

zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung in Buchstaben und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält“.

In Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 1. im dritten Absatz der Nummer 12 a. der gedachten Ausführungsvorschriften sind gestempelte Formulare zu Schlußnoten mit einem den neuen Markenmustern entsprechenden Stempelaufdruck hergestellt.

Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten Stempelmarken und gestempelten Formulare behalten ihre Gültigkeit.

Oldenburg, 1887 Januar 27.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Section of faint, illegible text in the middle of the page.

Section of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Section of faint, illegible text near the bottom of the page.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 23. Februar 1887.) 67. Stück.

Inhalt:

- N^o. 118. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 31. Januar 1887, betreffend Aenderung der Grenzen der Gemeinden Dötlingen, Huntlosen und Landgemeinde Wildeshausen.
- N^o. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1887, betreffend Zusatzbestimmung zum §. 38 der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1874, betreffend die Benutzung des Elsflether geschlossenen Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
- N^o. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1887, betreffend Ausdehnung des Art. 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

N^o. 118.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenzen der Gemeinden Dötlingen, Huntlosen und Landgemeinde Wildeshausen.

Oldenburg, 1887 Januar 31.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen:

Die Grenze zwischen der Gemeinde Dötlingen einerseits und der Landgemeinde Wildeshausen bezw. der Gemeinde Huntlosen andererseits wird durch die Mitte des jetzigen Huntebettes gebildet. Die Grenze zwischen der Landgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Huntlosen läuft von dem Punkte, an welchem die Parzelle 8 der Flur 27 der Landgemeinde Wildeshausen und die Parzelle 309/168 der Flur 13 der Gemeinde Huntlosen mit dem alten Hunteufer zusammentreffen, in gerader Richtung auf die nordwestliche Ecke des durch den Huntedurchstich daselbst gebildeten Landabschnittes und von hier an rechtwinklich zum Hunteufer bis zur Mitte des neuen Huntebettes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. Januar 1887.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Galmeyer-Schmedes.

N^o. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatzbestimmung zum §. 38 der Ministerialbekanntmachung vom 2. December 1874, betreffend die Benutzung des Elsflether geschlossenen Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, 1887 Februar 1.

Dem §. 38 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1874, betreffend die Benutzung des Elsflether geschlossenen Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wird mit höchster Genehmigung nachfolgende Bestimmung hinzugefügt:

Für das Ausholen eines Flosses oder eines
Theiles desselben 1 *M.*

Oldenburg, 1887 Februar 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des Art. 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, 1887 Februar 12.

Auf Grund des Art. 14 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetz-Sammlung Bd. XXI. S. 287), wird vom Staatsministerium bestimmt, daß den in Art. 8 daselbst als:

frei von Gebühren, jedoch nicht von den Schreib- und
Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und von
sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit solche
nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen
werden dürfen, und Transportkosten

bezeichneten Verhandlungen gleich zu stellen sind

die Verhandlungen in Angelegenheiten des Vereins
„Oldenburgisch-Bremische Kolonie Dauelsberg“.

Oldenburg, 1887 Februar 12.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 25. März 1887.) 68. Stück.

Inhalt:

- N^o 121. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg vom 5. März 1887, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.
- N^o 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1887, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.
- N^o 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. März 1887, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei.

N^o 121.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Oldenburg, 1887 März 5.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 137 §. 2 des Staatsgrundgesetzes was folgt:

Artikel 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§. 1 Ziffer 1 der Anlage zur Verordnung vom 22. December 1868, Bundesgesetzblatt de 1868 S. 571) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, — in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die betreffenden Regierungen — haben Bestimmung darüber zu treffen, an welche Gemeindefasse der nach Artikel 3, Abs. 2 berechtigten Gemeinde die Abgabe zu entrichten ist und ob und in welchem Betrage von dem Ertrage dieser Abgabe an eine andere Kasse der Gemeinde oder an eine andere Kasse eines auf den Gemeindebezirk sich erstreckenden sonstigen Verbandes eine Zuweisung zu erfolgen hat.

Artikel 2.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder. Außer Ansatz bleibt jedoch:

- a) dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabepflicht unterliegt,
- b) in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuehung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienst-

lichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

Artikel 3.

Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den Artikeln 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieser Verordnung zur Versteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar.

Von diesem Einkommensbetrage haben die im Artikel 1 bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts — eine nach der unter A anliegenden Tabelle zu berechnende Abgabe zu entrichten. Die Tabelle kann im Wege der Verordnung geändert werden.

Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten abzuführen.

Artikel 4.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zur Einkommensteuer.

Artikel 5.

Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mittheilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist.

Art. A.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei dem Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bei den betreffenden Regierungen, frei, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung beziehungsweise die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgibt, verlegt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet.

Artikel 7.

Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

Artikel 8.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der

einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gefordert werden.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Schätzungsausschusses zur Einkommensteuer, vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, bezw. in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld an die betreffende Regierung (Art. 5 Abs. 2).

Artikel 9.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeinde-Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt S. 78) entsprechend erhöht worden ist.

Artikel 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1887 in Kraft.

Die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. März 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Calmeyer-Schmedes.

Anlage A.

Die Gemeindeabgabe beträgt			Die Gemeindeabgabe beträgt		
bei einem Jahreseinkommen		jährlich	bei einem Jahreseinkommen		jährlich
von mehr als	bis einschließl.		von mehr als	bis einschließl.	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
	660	3	21600	25200	648
660	900	6	25200	28800	756
900	1050	12	28800	32400	864
1050	1200	15	32400	36000	972
1200	1350	18	36000	42000	1080
1350	1500	24	42000	48000	1260
1500	1650	30	48000	54000	1440
1650	1800	36	54000	60000	1620
1800	2100	42	60000	72000	1800
2100	2400	48	72000	84000	2160
2400	2700	60	84000	96000	2520
2700	3000	72	96000	108000	2880
3000	3600	90	108000	120000	3240
3600	4200	108	120000	144000	3600
4200	4800	126	144000	168000	4320
4800	5400	144	168000	204000	5040
5400	6000	162	204000	240000	6120
6000	7200	180	240000	300000	7200
7200	8400	216	300000	360000	9000
8400	9600	252	360000	420000	10800
9600	10800	288	420000	480000	12600
10800	12000	324	480000	540000	14400
12000	14400	360	540000	600000	16200
14400	16800	432	600000	660000	18000
16800	19200	504	660000	720000	19800
19200	21600	576	720000	780000	21600

Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 780 000 *M.* erhöht sich der Abgabebetrag von 21 600 *M.* für je 60 000 *M.* Mehreinkommen um je 1800 *M.*

N^o. 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.

Oldenburg, 1887 März 12.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. Js. die nachfolgenden Aenderungen des Niederlage-Regulativs (Gesetzblatt XXI. Bd., S. 241) beschlossen:

1. im §. 21 Absatz 2 des Niederlage-Regulativs ist hinter den Worten „Zur Ergänzung, Auffüllung“ das Wort „Packung“ einzuschieben;
2. in dem letzten Absatz des §. 23 des nämlichen Regulativs sind die Worte „sofern sie an sich zollpflichtig“ und das vorletzte Wort „tarifmäßigen“ zu streichen und ist am Schluß hinzuzufügen: „und zwar, wenn sie zu dem Nettogewicht der darin verpackt gewesenen Waare gehören, nach dem Zollansatz der letzteren, anderenfalls nach demjenigen Zollsatz, welchem die Umschließungen an sich unterliegen.“

Oldenburg, 1887 März 12.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei.

Oldenburg, 1887 März 16.

Mit Beziehung auf die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1874 publicirten Vor-

schriften, betreffend die zollfreie Einfuhr der Producte der deutschen Seefischerei (Gesetzblatt Bd. XXIII., S. 94), wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß der Bundesrath am 24. Februar d. Js. beschlossen hat, daß unter Beobachtung dieser Vorschriften auch diejenigen von den Mannschaften deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangenen Fische auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen werden können, welche auf den Schiffen gekocht sind und in vorher zollamtlich identificirten Blechbüchsen unter luftdichtem Verschlusse aufbewahrt eingeführt werden.

Oldenburg, 1887 März 16.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. April 1887.) 69. Stück.

Inhalt:

- N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1887, betreffend Zusatzbestimmung zum §. 18 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.
- N^o. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1887, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Canal und dessen Zubehörungen.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatzbestimmung zum §. 18 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.
Oldenburg, 1887 April 6.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, die nachfolgende Zusatzbestimmung:

Dem §. 18, Absatz 1 wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder

Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.
Oldenburg, 1887 April 6.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Tansen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Canal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, 1887 April 13.

Auf Antrag der Kaiserlichen Admiralität werden für den Verkehr auf der im Oldenburgischen Staatsgebiete belegenen Strecke des Ems-Jade-Canals und deren Zubehörungen auf Grund des Art. 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden polizeilichen Anordnungen erlassen.

1. Schifffahrtsverkehr.

§. 1.

Fahrzeuge, welche eine größere Länge als 33 m, eine größere Breite als 6 m und einen größeren Tiefgang als 1,80 m haben, sind vom Verkehr auf dem Ems-Jade-Canal ausgeschlossen. In besonderen Fällen, namentlich bei anhaltender Trockenheit und dadurch verursachtem Mangel an Speisewasser, wird der zulässige Tiefgang herabgesetzt und das Maß desselben durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Jedes Fahrzeug oder Floß muß mindestens einen erwachsenen Mann, der mit der Schiffführung vertraut ist, an Bord haben.

Der Verkehr von Dampfschiffen ist nur auf Grund besonderer Erlaubniß gestattet, welche für jedes einzelne Dampffahrzeug schriftlich bei der Kaiserlichen Werst in Wilhelmshaven nachzusuchen ist.

§. 2.

Das Ziehen der Fahrzeuge darf nur von den Leinpfaden aus geschehen. Welcher Leinpfad zu benutzen ist, wird dem Schiffer von dem nächsten Brückenwärter angegeben werden.

Die Zugpferde dürfen nicht unmittelbar an der Kante der Canaldämme geführt werden, sondern müssen mindestens 1 m von derselben entfernt bleiben.

§. 3.

Das Ankerwerfen, Ankerschleppen, Einsetzen von Schiebepfählen in den Canalboden ist verboten

- a) innerhalb des Canalüberganges bei Mariensiel und der Schleuse;
- b) bei den Eisenbahn- und Chausséebrücken zu Sandebusch und Mariensiel, woselbst Telegraphen-Pfähle liegen;
- c) über dem Düker im Banter Sieltiefe, welcher durch Tafeln gekennzeichnet ist.

§. 4.

Hat sich ein Fahrzeug einer Schleuse oder Brücke bis auf 100 m (Haltepfahl) genähert, so muß seine Fahrgeschwindigkeit auf ein solches Maß verringert werden, daß ein Anstoßen desselben an das Bauwerk bequem durch die Anstrengung eines einzigen Mannes jederzeit gehindert werden kann. Segelnde Fahrzeuge haben daher rechtzeitig die Segel zu bergen. Ferner ist der Schiffer dafür verantwortlich, daß keine Theile der Takelage soweit über die Borde hinausragen, daß sie beim Durchfahren durch die

Brücken hängen bleiben können. Weiter als bis zu den bei jeder Brücke zc. stehenden Dückdalben darf das Fahrzeug erst vorrücken, nachdem die Brücke vollständig geöffnet ist und der Wärter ein entsprechendes Zeichen gegeben hat. Das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Brücken Seitens der Schiffer ist verboten; letztere sind jedoch verpflichtet, nach Aufforderung des Wärters demselben bei der Bedienung der Brücke Beistand zu leisten, auch dafür zu sorgen, daß die Zugseile nicht an den Brücken hängen bleiben.

§. 5.

Die Durchfahrt eines Schiffes darf nicht eher erfolgen, als bis die Brücke vollständig geöffnet ist. Das Festhalten mittelst Haken, das Einsetzen von Stangen und dergl. an der Brücke, dem Mauerwerk, den Schleusenthoren oder den Geländern ist verboten; es sind hierzu lediglich die Dückdalben, Schiffskreuze, Poller und Pfähle zu benutzen. Die Durchfahrt durch nicht geöffnete Brücken ist Fahrzeugen, deren höchste Theile nicht mehr als einen Meter über den Wasserspiegel hervorragen, stets, allen andern nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Brückenwärters gestattet.

§. 6.

Keine Straßenbrücke darf länger als zehn Minuten für das Durchfahren der Schiffe geöffnet bleiben.

§. 7.

Die Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücken bei Sanderbusch und Mariensiel wird nur zu bestimmten Tageszeiten geöffnet, welche besonders bekannt gemacht werden. Bei allen übrigen Brücken kann die Durchfahrt begehrt werden

- a) an den Werktagen eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang.
- b) an den Sonntagen, sowie an den beiden Tagen der drei hohen Jahresfeste (Weihnachten, Ostern, Pfing-

sten), am Festtage der Himmelfahrt Christi, am Charfreitage, am Bußtage, an Kaisers Geburtstage und am Neujahrstage ebenfalls wie an den Werktagen mit Ausnahme des Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 1¹/₂ bis 4 Uhr.

Außerdem können die Brücken aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes zeitweise geschlossen gehalten werden. Die vor Oeffnung einer Brücke angelangten Fuhrwerke haben das Vorrecht der Fahrt über die Brücke vor der Durchfahrt eines Schiffes.

§. 8.

Bezüglich der Durchfahrt haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug

- a) jedes im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats stehende Fahrzeug vor allen andern;
- b) die beladenen Fahrzeuge vor den unbeladenen;
- c) die in Fahrt begriffenen vor den vor Anker liegenden;
- d) die abwärts (Richtung Wilhelmshaven) fahrenden vor aufwärts (Richtung Aurich) fahrenden.

Bei größerer Ansammlung von Fahrzeugen auf beiden Seiten der Brücke bestimmt der Brückenwärter die Reihenfolge des Durchfahrens. Ein Fahrzeug, welches, wenn die Reihe des Durchfahrens an dasselbe kommt, hierzu nicht fertig ist und besonders die erforderlichen Mannschaften und Zugkräfte nicht in Bereitschaft hat, verliert seinen Vorrang zu Gunsten des nächstfolgenden.

§. 9.

Jedes Fahrzeug muß beim Begegnen eines andern nach Steuerbord (rechts) ausweichen und die an seiner Backbordseite (links von ihm) liegende Hälfte des Fahrwassers frei machen.

Begegnen sich ein befrachtetes und ein leeres Fahrzeug, so hat das beladene die Zugleine sinken und das leere darüber wegschlüpfen zu lassen.

Jedes Fahrzeug, welches in der Fahrt anhält, muß sich sofort nach dem Canalufer heranlegen und das Fahrwasser frei machen. Mitten im Canal zu ankern ist nicht gestattet.

§. 10.

Das Anlegen zum Löschen und Laden und zur Ueberwinterung ist im Allgemeinen nur in den Liegestellen bei Sanderbusch, Mariensiel und Bant gestattet. An allen andern Plätzen ist zuvor die Erlaubniß des Canalaufsehers einzuholen.

Das Löschen und Laden ist überhaupt nur an den mehr als 3 m breiten Leinpfaden gestattet und diese dürfen nur soweit mit Frachtgut belegt werden, daß der Wagenverkehr nicht gehindert wird.

2. Landverkehr.

§. 11.

Das Weiden von Vieh auf den Leinpfaden, Bermen und Böschungen, das Betreten der letzteren, soweit es nicht für den Schiffahrtsbetrieb nothwendig, das Einwerfen oder Schleppen von Schiffsankern auf den Böschungen ist verboten.

Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf den Leinpfaden ist nur denjenigen Personen gestattet, welche genöthigt sind, den Leinpfad anstatt der früheren durch Anlage des Canals abgeschnittenen Zuwegung zu ihren Grundstücken zu benutzen und zwar nur von der zunächst gelegenen Brücke an.

Ausgenommen und dem allgemeinen Verkehr freigegeben sind die Strecke des verlegten Mühlenweges bei Sanderbusch, des Freufeweges und des früheren Bordumer Weges bei Mariensiel.

Die Heekthore in den Einfriedigungen am Canal sind

seitens der Anlieger stets geschlossen zu halten, widrigenfalls letztere für jeden Schaden haften, welcher durch das Aus-treten des Viehes an den Canal-Anlagen verursacht wird.

Wagen, Schlitten oder Ackergeräthe auf den Leinpfaden stehen zu lassen, ist durchaus verboten.

§. 12.

Das Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben über eine Brücke, welche nicht vollständig eingeschwenkt und festgestellt ist, ist verboten. So lange, als die Brückenbahn mittelst Ketten gesperrt ist, muß jeder vor der Brücke halten bleiben.

Das Fahren und Reiten auf derselben ist nur im Schritt zulässig.

3. Allgemeines.

§. 13.

Das Beschädigen der Anpflanzungen am Canal, das eigenmächtige Oeffnen und Schließen von Schützen, Schleusenthoren, Vorrichtungen zum Absperrn der Düker und dergl., ferner die Störung des Wasserabflusses der Seitengräben und Durchlässe durch Zudämmen derselben, das Verunreinigen des Canalwassers durch Hineinbringen von Abgangsstoffen oder Abfällen, die unbefugte Fischerei sowie das Halten von Gänsen und Enten auf dem Canal ist verboten.

§. 14.

Die Anlage von Auffahrten zu den Canaldämmen ist nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Werft in Wilhelms-haven zulässig.

§. 15.

Den auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen gerichteten Anordnungen der Brückenwärter und

des Canal-Auffsehers, welche als staatliche Polizeibeamte fungiren, ist in jeder Beziehung Folge zu leisten.

§. 16.

Die Dienstherren sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die obigen Bestimmungen von Seiten ihrer Untergebenen nicht übertreten werden.

§. 17.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 16) werden gemäß §. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oldenburg, 1887 April 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Calmeyer-Schmedes.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 26. Mai 1887.) 70. Stück.

Inhalt:

- N^o. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1887, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Idioten-Anstalt bei Oldenburg.
- N^o. 127. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1887, betr. die Zollabfertigung der Baumwollen- und Leinengarne und Leinwand.

N^o. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Idioten-Anstalt bei Oldenburg.
Oldenburg, 1887 Mai 5.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der unter dem Namen: „Idioten-Anstalt bei Oldenburg“ errichteten milden Stiftung auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1887 Mai 5.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

Calmeyer-Schmedes.

№ 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Zollabfertigung der Baumwollen- und Leinengarne und Leinwand.

Oldenburg, 1887 Mai 6.

Mit Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 5. Januar 1880, betr. die Zollabfertigung der Baumwollengarne und der Leinengarne und Leinwand (Gesetzblatt Bd. XXV, S. 621) bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß dem Großherzoglichen Hauptzollamt Barel die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nr. 2 c 1, 2 und 3 des Zollsatzes zu ändern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen ertheilt worden ist.

Oldenburg, 1887 Mai 6.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1887.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o. 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1887, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die evangelische Krankenpflegeanstalt „Alexanderstift“ zu Wildeshausen.
- N^o. 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1887, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtsandidaten.
- N^o. 130. Verordnung vom 9. Juli 1887, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die evangelische Krankenpflegeanstalt „Alexanderstift“ zu Wildeshausen.

Oldenburg, 1887 Juni 23.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der unter dem Namen „Alexanderstift“ errichteten

evangelischen Krankenpflegeanstalt zu Wildeshausen auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1887 Juni 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten.

Oldenburg, 1887 Juli 4.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums von 10. März 1879, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten, dahin abgeändert, daß an die Stelle des §. 19 der gedachten Bekanntmachung folgende Bestimmungen treten:

Wird die Frist ohne einen die Versäumniß rechtfertigenden Grund nicht eingehalten, so tritt die in dem §. 24 für den Fall der als ungenügend erkannten Arbeit angeordnete Folge ein.

Ist die Fristversäumniß nach dem Ermessen der Staats-Prüfungs-Commission entschuldbar, so wird dem Candidaten

auf seinen Antrag eine andere Arbeit zugefertigt, ohne daß die in dem §. 24 angeordnete Folge eintritt.

Oldenburg, 1887 Juli 4.

Staatsministerium.
Departement der Justiz.
Flor.

Huber.

N^o. 130.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Oldenburg, den 9. Juli 1887.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 9 Juli 1887.

(L. S.)

Peter.

Tanjen.

Ruh strat.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 10. August 1887.) 72. Stück.

Inhalt:

- N^o* 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1887, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen.
- N^o* 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen.

N^o 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen.
Oldenburg, 1887 August 2.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß der Bundesrath unterm 7. Juli 1887 die nachfolgenden Aenderungen des vom Staatsministerium unterm 13. Januar 1870 (Gesetzblatt XXI. Bd., S. 241) publicirten Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen beschlossen hat:

1. Der §. 14 Abs. 2 des bezeichneten Regulativs wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Gewicht mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffecten (§. 19, Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im §. 40 Anwendung.“

2. In §. 14, Abs. 1 Zeile 2 wird statt „f. Abs. 2“ gesetzt: „f. Abs. 2 und 3“.

Oldenburg, 1887 August 2.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Huber.

N^o. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen.

Oldenburg, 1887 August 4.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen (Reichs-Gesetz-

blatt Seite 329) wird auf Grund des §. 121 desselben bestimmt:

Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Berrichtungen werden wahrgenommen:

im Herzogthum Oldenburg vom Staatsministerium,
Departement des Innern,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von
den Regierungen.

Die den unteren Verwaltungsbehörden und die den
Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen werden wahr-
genommen:

im Herzogthum Oldenburg von den Aemtern bezw.
den Magistraten der Städte I. Klasse,

im Fürstenthum Lübeck von der Regierung bezw. für
die Stadtgemeinde Gutin vom Stadtmagistrate,

im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistern.
Oldenburg, 1887 August 4.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 18. October 1887.) 73. Stück.

Inhalt:

N^o. 133. Verordnung vom 9. October 1887, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o. 133.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Oldenburg, 1887 October 9.

Wir **Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hiedurch was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 9. Juli d. J. neugewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 4. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im ehemaligen Militärhause mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 17. Dezember
d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 9. October 1887.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 29. October 1887.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o. 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. October 1887, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen.
- N^o. 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. October 1887, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die St. Vincenz-Idiotenanstalt in Cloppenburg.

N^o. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen.

Oldenburg, 1887 October 15.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kunde, daß nach Beschluß des Bundesraths vom 27. September 1887 in den von dem letzteren unterm 7. Juli 1887 beschlossenen Aenderungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen (Vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August d. Js., Geseßblatt Seite 539) unter Ziffer 1 in dem Satz: „unter Vergleichung der

Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Gewicht " das Wort „Gewicht“ durch „Verpackungsart“ zu ersetzen ist.

Oldenburg, 1887 October 15.

Staatsministerium.

Departement des Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die St. Vincenz-Idiotenanstalt in Cloppenburg.

Oldenburg, 1887 October 17.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der unter der Verwaltung eines Curatoriums von sechs Personen stehenden St. Vincenz-Idiotenanstalt zu Cloppenburg auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1887 October 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

~~VII~~
XXII. Band. (Ausgegeben den 17. Dec. 1887.) 75. Stück.

Inhalt:

- N^o. 136. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 2. Decbr. 1887, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.
- N^o. 137. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Decbr. 1887, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.
- N^o. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1887, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.
- N^o. 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Dec. 1887, betreffend einen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher.

N^o. 136.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

Oldenburg, 1887 December 2.

Wir **Nikolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Dem Artikel 9, §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, wird als dritter Absatz nachgefügt:

In den größeren Gemeinden kann vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Bildung mehrerer Schätzungsbezirke und die Wahl eines besonderen Ausschusses für jeden Bezirk angeordnet werden.

Artikel 2.

Im Artikel 10, §. 1 daselbst werden hinter den Worten „für jede Gemeinde“ eingeschoben die Worte: „resp. für jeden Schätzungsbezirk.“

Im §. 2 ebendasselbst wird nachgefügt:

In den Gemeinden mit mehreren Schätzungsbezirken hat das ständige Mitglied bei sämtlichen Ausschüssen gleichmäßig zu fungiren. In diesem Falle hat in den Städten der Stadtmagistrat für dasselbe zugleich einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu bezeichnen.

Artikel 3.

Der Artikel 14, §. 1 daselbst erhält die folgende Fassung:

Den Vorsitz im Schätzungsausschusse resp. in den mehreren Schätzungsausschüssen einer Gemeinde führt in den Städten I. Classe der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Verwaltungsbeamte. In

geeigneten einfachen Fällen kann dem ständigen Mitgliede der Vorsitz, jedoch bei der Hauptjahresversammlung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, übertragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. December 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 137.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren.

Oldenburg, 1887 December 8.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In Artikel 25, Z. 2 des Gesetzes vom 9. Octbr. 1868, betreffend die Stempelgebühren, werden eingeschoben vor den Worten „der Hofverwaltung“ die Worte: „der Krongutsverwaltung“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens - Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. December 1887.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

№. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Oldenburg, 1887 December 6.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, . betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Gesetzblatt Band 25 S. 453), bringt das Staatsministerium Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in dem-

selben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn dieEinstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

2. hinter dem Absatz 3 a. a. D. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Oldenburg, 1887 December 6.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Ruhstrat.

139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen provisorischen Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher.

Oldenburg, 1887 Decbr. 8.

In Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1882, betreffend Abänderung der Artikel 19, 20 Abs. 1, 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Einführung des Gesetzes

über den Eigenthumserwerb an Grundstücken *zc.* (Gesetz-Sammlung Bd. XXVI., S. 184), wird mit Höchster Genehmigung folgender provisorischer Kostentarif für die Eintragungen in die Grundbücher erlassen:

§. 1.

Für die gerichtliche Auflassung werden Gebühren nach Ziffer 28 des Gesetzes vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen (Gesetz-Sammlung Bd. 16 S. 329) berechnet, wenn nicht die Ausfertigung oder Abschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht wird.

Im Uebrigen werden für alle Eintragungen auf das Titelblatt und in die I. Abtheilung eines Grundbuchsblattes, sowie für alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte keine Gebühren berechnet.

§. 2.

Für ein Protokoll, betreffend die Beantragung der Eintragung eines dinglichen Rechts, einer Hypothek oder einer Grundschuld sind Gebühren nach Ziffer 24 des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858 zu berechnen, wenn nicht eine gerichtlich oder notariell beglaubigte, die Eintragungsbewilligung enthaltende Urkunde beigebracht wird.

Ist ein Protokoll nach §. 1 Absatz 1 und §. 2 gebührenpflichtig, so werden nur die im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gebühren erhoben.

§. 3.

Für jede endgültige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchsblattes und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben von einem Betrage

a) bis 150 <i>M.</i> einschließlich . . .	1 <i>M.</i> — <i>g</i>
b) " 300 " " . . .	1 " 50 "
c) " 500 " " " . . .	2 " — "

- d) bis 750 *M.* einschließlich . . . 2 *M.* 50 *§*
 e) " 1000 " " . . . 3 " — "
 f) und für jede fernere auch nur
 angefangene Summe von
 1000 *M.* 1 " 50 "

Diese Gebühren werden nicht erhöht, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgerichte auf mehrere Grundbuchblätter gleichzeitig zur Gesamthaft einzutragen ist. Hat jedoch auch noch eine Ingressation in die alten Hypothekenbücher zu erfolgen, so hat das Hypothekenamt auf die desfallige Bescheinigung des Amtsgerichts die im §. 11a, b und c der Hypotheken-Ordnung erwähnten Kosten außer Ansatz zu lassen.

Die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Ehemanns am Eingebachten seiner Ehefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder erfolgt gebührenfrei.

§. 4.

Außerdem sind zu erheben:

1. für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen in die II. und III. Abtheilung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der im §. 3 erwähnten Sätze, jedoch nicht über 5 *M.*;
2. für die Eintragung eines Vermerks über die eingeleitete Zwangsvollstreckung oder den erkannten Konkurs 1 *M.* 20 *§*;
3. für die Ertheilung und die Erneuerung eines Hypothek- oder Grundschuldbriefs einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der Eintragungskosten (§. 3), jedoch nicht über 5 *M.*;

4. für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen:
 - a) für Grundbuchschulden bis 1000 *M.*
einschließlich — *M.* 50 §
 - b) für Grundbuchschulden bis 5000 *M.*
einschließlich 1 " — "
 - c) und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 5000 *M.* — " 50 "
5. für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für eine Eintragung im §. 3 bestimmten Sätze, jedoch nicht über 2 *M.* 50 §;
6. für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblatts oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 *M.* 50, für jede folgende Seite 1 *M.*, jedoch nicht über 5 *M.*;
7. für die Einsicht eines Grundbuchblatts 60 §;
8. für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen nichts eingetragen ist 1 *M.* 50 §;
9. für die erste Anlegung eines Grundbuchblatts, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Artikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke
 - a) bis 500 *M.* einschließlich . . . 1 *M.* — §
 - b) bis 1000 *M.* einschließlich . . . 1 " 50 "
 - c) und jede fernere auch nur angefangene Werthsumme von 1000 *M.* — " 50 "
jedoch nicht über 5 *M.*

Ist das Grundstück ein aus Staatsgründen eingewiesener Anbau- oder Culturplack, so werden für die

erste Anlegung des Grundbuchblattes keine Kosten berechnet. Dasselbe gilt, wenn die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes dadurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Gemeinde in den einer anderen Gemeinde bezw. eines anderen Amtsgerichts (§. 18 der Grundbuch-Ordnung) übergeht.

§. 5.

Der Werth von Grundstücken und dinglichen Belastungen ist, falls er nicht anderweitig bereits feststeht, nach den Bestimmungen zu berechnen, welche in Artikel 9 und 11 des Gesetzes vom 9. October 1868, betreffend die Stempelgebühren, enthalten sind. Bei Eintragung einer nachträglich bewilligten Erhöhung oder Ermäßigung des Zinsfußes erfolgt die Berechnung der Kosten nach dem fünffachen des Mehr- oder Minderbetrages der jährlichen Zinsen.

§. 6.

Die auch in den im Uebrigen gebührenfreien Fällen in Ansatz zu bringenden baaren Auslagen (Porto, Schreib- und Zustellungsgebühren) sind nach den für die freiwillige Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen zu berechnen.

§. 7.

Gegen die Kostenfestsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 532—539 der Civilprozeß-Ordnung statt, und steht dem Oberlandesgericht die Entscheidung über Beschwerden gegen desfallige Verfügungen der Amtsgerichte zu. (Vergl. Art. 9 und Art. 10 §. 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ein-

führung des Gerichtsverfassungsgejetzes für das Deutsche Reich v. vom 10. April 1879 — Ges.-Sammlg. Bd. 25, S. 332 — sowie §. 15 der Grundbuchordnung.)

Oldenburg, 1887 December 8.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Huber.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

~~VIII~~
XXII. Band. (Ausgegeben den 18. Dec. 1887.) 76. Stück.

Inhalt:

N^o. 140. Verordnung vom 15. December 1887, betreffend die Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o. 140.

Verordnung, betreffend die Verlängerung und Vertagung des Landtags.

Oldenburg, 1887 December 15.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum

12. Januar f. J.

verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 22. d. Mts. bis zum 4. Januar f. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. December 1887.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Freiherr von Rössing.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 24. December 1887.) 77. Stück.

Inhalt:

N^o 141. Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums vom 19. December 1887, betreffend neue Bestimmungen über die Controle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse.

N^o 141.

Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums, betreffend neue Bestimmungen über die Controle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Wecta, 1887 December 19.

Die Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums vom 23. December 1856, betreffend die Controle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse wird hierdurch aufgehoben und werden an Stelle derselben im Höchstgenehmigten Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende Bestimmungen erlassen:

I. Regelmäßiges Verfahren.

§. 1.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder strenge zu überwachen und

über alle vorkommenden Schulversäumnisse unter Angabe des Grundes des Versäumnisses genaue Listen zu führen. Zu diesem Zwecke hat der Localschulinspector den Lehrern jährlich vor Beginn der Sommerchule ein Verzeichniß aller im letztverfloffenen Jahre schulpflichtig gewordenen Kinder der Schulacht zuzustellen.

Die Veräumnißlisten, welche nach einem vom Oberschulcollegium vorge schriebenen Formulare geführt werden, hat der Lehrer dem Localschulinspector, so oft derselbe die Schule besucht, zur Einsicht vorzulegen.

§. 2.

1. Wenn Eltern, Vormünder, überhaupt diejenigen Personen, welche die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet sind, ihre Kinder bezw. Pflinglinge während des schulpflichtigen Alters außerhalb der Schulacht des Wohnorts derselben sich aufhalten lassen, sei es, daß sie dieselben in Dienst geben, sei es zu anderen Zwecken, oder wenn sie dieselben zu Hause unterrichten, oder eine andere Unterrichtsanstalt, als zu welcher sie gewiesen sind, besuchen lassen, so haben sie bei Vermeidung einer zur Schulcasse zu zahlenden Brüche von 1 *M.* 50 *S.*, welche das Amt auf Antrag des Localschulinspectors erkennt, zuvor dem Letzteren und dem Lehrer hiervon Anzeige zu machen. Demnächst haben sie dem Localschulinspector eine Bescheinigung des Localschulinspectors desjenigen Bezirks, in welchem jene Kinder alsdann die Schule zu besuchen verpflichtet sind, bezw. des Vorstehers der höheren oder Privat-Unterrichtsanstalt, welche die Kinder besuchen, darüber beizubringen, daß dieselben in die betreffende Anstalt aufgenommen sind.

2. So lange die Eltern u. s. w. solche Bescheinigung nicht beigebracht haben, sind die der Schule entzogenen Kinder in den Veräumnißlisten aufzuführen und die Eltern u. s. w. als die Urheber strafbarer Schulversäumnisse zu behandeln.

3. Sobald ein Kind in eine fremde Schule aufgenommen ist, steht dasselbe rücksichtlich des Unterrichts, der Disciplin, des Schulbesuchs und des Schulgeldes unter der Ordnung und Aufsicht dieser Schule.

4. Bei abermaligem Schulwechsel während des schulpflichtigen Alters eines Kindes gelten ebenfalls die in diesem §. unter 1 gegebenen Vorschriften. Werden dieselben nicht befolgt, so verfährt der Localschulinspector der zuletzt besuchten Schule nach der in diesem §. unter 2 gegebenen Vorschrift; zugleich hat derselbe dem Localschulinspector desjenigen Bezirks, zu dessen Schule das Kind nach gesetzlicher Vorschrift gewiesen ist, von dem abermaligen Schulwechsel Anzeige zu machen.

§. 3.

Nach Ablauf jedes Monats und zwar spätestens gegen den 3. des folgenden Monats hat der Hauptlehrer (unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit an mehrklassigen Schulen die Nebenlehrer die Versäumnislisten ihrer Classen führen) das Verzeichniß derjenigen Kinder, welche im verflossenen Monate die Schule versäumt haben, unter Angabe des Grundes des Versäumnisses dem Localschulinspector nach dem vorgeschriebenen Formular (Versäumnisliste) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Für die Kinder, welche eine verkürzte Sommerschule besuchen, sind besondere Versäumnislisten aufzustellen, welche mit der Aufschrift „verkürzte Sommerschule“ zu bezeichnen sind. Haben keine Schulversäumnisse stattgefunden, so ist dies auf dem Formulare zu attestiren und ist dies Attest (Vacatanzeige) gleichfalls in der gedachten Frist dem Localschulinspector einzureichen.

§. 4.

Schulversäumnisse finden nur Entschuldigung

1. auf dem Lande wegen schlechter Witterung oder schlechter Wege,

2. wegen Krankheit des schulpflichtigen Kindes,
3. wegen Krankheit der Eltern oder Angehörigen, sofern diese der Pflege des Kindes bedürfen,
4. wegen in der Familie des Kindes vorgekommener Todesfälle oder sonstiger wichtiger Ereignisse.

§. 5.

Der Localschulinspector hat zunächst die eingereichten Versäumnislisten und Vacatanzeigen mit dem Vermerke des Eingangstages zu versehen. Er hat dann dieselben, insbesondere die in den Versäumnislisten vom Lehrer angeführten Versäumnisgründe zu prüfen, bei den einzelnen Versäumnisgründen zu bemerken, ob dieselben als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ anzusehen sind, wobei er dem „entschuldigt“ die in Betracht kommende Ziffer des §. 4 hinzuzufügen hat, und darauf sobald als möglich die bei ihm eingegangenen Listen und Vacatanzeigen dem Amte einzusenden. Ist die Einsendung am 14. desselben Monats noch nicht erfolgt, so erläßt das Amt sofort eine Erinnerung an den Localschulinspector mit neuer Fristbestimmung, welche gleich nach abgelaufener Frist so lange zu wiederholen ist, bis die Versäumnisliste oder Vacatanzeige eintrifft. Entspricht die eingesandte Versäumnisliste den bestehenden Vorschriften nicht, so ersucht das Amt den Localschulinspector um baldige Erklärung bezw. Abänderung.

Wenn der Localschulinspector die ihm obliegenden Verpflichtungen verweigert oder dieselben wiederholt vernachlässigt, so hat das Amt unter genauer Angabe der einzelnen Fälle, dem Oberschulcollegium Mittheilung zu machen.

Gegen einen lässigen Lehrer ist nach Art. 35 des Schulgesetzes zu verfahren. Glaubt das Amt, daß nach §. 1 daselbst beim Oberschulcollegium Anzeige zu machen sei, so hat es sich mit dem Localschulinspector darüber zu benehmen und eventuell die Anzeige selbst zu machen.

§. 6.

Das Amt erkennt für jeden halben Tag der unentschuldigsten Schulversäumnisse gegen diejenigen Personen, welche das Kind zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet sind, eine Brüche zu Gunsten der Schulcasse von 25 \mathcal{G} bei vollem Unterricht, von 40 \mathcal{G} bei verkürzter Sommerschule und für den Fall, daß die Brüche nicht beigetrieben werden kann, nach den allgemeinen Grundsätzen eine Haftstrafe bis zu 2 Tagen, bemerkt das Erforderliche in den Listen und sendet die eine derselben an den Localschulinspector zurück.

§. 7.

Auf besonderen Antrag des Localschulinspectors kann das Amt

- a. bei denjenigen Kindern, welche bis dahin die Schule entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne genügenden Grund versäumt haben, 2 halbtägige Versäumnisse, auch wenn die in §. 4 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, den Umständen nach übersehen,
- b. bei Schulversäumnissen, für welche die Entschuldigungsgründe des §. 4 nicht zutreffen, für welche aber andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, von Erkennung der Brüche absehen.

§. 8.

Bei Erkennung der Brüche hat das Amt an den Bruchfälligen den Befehl zu erlassen, die erkannte Brüche nebst den Zustellungsgebühren (von 10 \mathcal{G} , wenn die Brüche weniger als 3 \mathcal{M} , und von 20 \mathcal{G} , wenn sie 3 \mathcal{M} . und mehr beträgt) binnen 8 Tagen an den Schuljuraten zu bezahlen bei Strafe der Zwangsvollstreckung.

Die mit diesem Erkenntniß bezw. Zahlungsbefehl versehene Versäumnisliste ist bald thunlichst, jedenfalls aber innerhalb der ersten 8 Tage, dem betreffenden Amtsunterbeamten zu übergeben mit der Aufgabe, sie innerhalb genau

bestimmter, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände möglichst kurz zu bemessenden Fristen

1. nach geschehener und attestirter Zustellung beim Schuljuraten abzugeben,
2. nach einem Zwischenraum von mindestens 10 Tagen vom Schuljuraten wieder abzuholen und dem Amte zurückzuliefern.

Der äußerste Termin zur Rücklieferung an das Amt ist, wenn die Versäumnißliste vom Localschulinspector rechtzeitig, d. h. vor dem 15. des Monats eingereicht worden, der 10. des nächstfolgenden Monats.

§. 9.

Der Schuljurat hat vor Zurückgabe der Versäumnißliste an den Amtsunterbeamten bei jedem Schuldner zu attestiren, ob Zahlung geleistet ist, oder nicht. Der Amtsunterbeamte nimmt die Liste nicht eher wieder in Empfang, als bis dieses geschehen ist.

Ueber später erfolgende Zahlungen stellt der Schuljurat dem Zahlenden Quittung aus, auch hat er sich vor Zurückgabe der Liste das zu diesem Zweck Erforderliche aus derselben auszuziehen.

Bei jeder Zahlung ist darauf zu halten, daß auch die Zustellungsgebühren (§. 8 Abs. 1) mit eingezahlt werden. Die Zustellungsgebühren begleichen, soweit die Zustellungen nicht durch auf Gebühren stehende Beamte erfolgen, der Landescasse oder der sonst etwa berechtigten Casse. Die Zustellungsgebühren gehen zunächst zur Schulcasse und sind aus dieser am Ende des Rechnungsjahres den betreffenden Zustellungsbeamten gegen Quittung auszusahlen bezw., soweit sie der Landescasse begleichen, an den betreffenden Amtseinknehmer abzuliefern, nachdem zuvor dem Amte eine Designation der der Landescasse begleichenden Gebühren eingeliefert ist. Das Amt ertheilt auf dieser Designation nach

vorgängiger Prüfung die Hebungsordre für den Amtseinhemer.

§. 10.

Gegen jeden Schuldner, bei welchem die geschehene Zahlung nicht bemerkt ist, verfügt das Amt sofort nach dem Wiedereingange der Versäumnißliste die Pfandung.

Der mit der Pfandung beauftragte Unterbeamte ist zugleich anzuweisen, den unpfundbar befundenen Schuldner aufzufordern, die an Stelle der Brüche angelegte Haftstrafe binnen 10 Tagen anzutreten bei Vermeidung eines Haftbefehls, welcher dann im Ungehorsamsfalle sofort zu erlassen ist.

Das Pfandverfahren ist thunlichst zu beschleunigen.

§. 11.

Beschwerden gegen die Erkennung des Amtes auf Brüche und event. Haftstrafe müssen bei Strafe des Verlustes innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung beim Oberschulcollegium eingebracht und innerhalb fernerer 3 Wochen begründet werden.

Personen, welche nachträglich Entschuldigungsgründe vorbringen wollen, haben sich damit an den Localschulinspector zu wenden, welcher, wenn er sie genügend findet, auf Grund derselben die Einstellung des Strafverfahrens beim Amte beantragt.

§. 12.

Das amtliche Verfahren bis zur Beendigung der Strafvollstreckung ist endgültig einzustellen

1. auf Mittheilung des Oberschulcollegiums, daß eine erhobene Beschwerde für begründet befunden sei,
2. wenn der Localschulinspector auf Grund nachträglich vorgebrachter Entschuldigungsgründe die Einstellung des Strafverfahrens beantragt hat und die Ent-

schulldigungsgründe vom Amte für genügend erachtet werden,

3. wenn der Schuldner eine Quittung des Schuljuraten über geleistete Zahlung der Brüche beibringt. Sind die Zustellungsgebühren nicht mit entrichtet, so ist hinsichtlich derselben die Beitreibung fortzusetzen.

In den letzten beiden Fällen bleiben dem Schuldner die bis zur Einstellung des Verfahrens etwa erwachsenen Baarkosten zur Last.

Eine vorläufige Einstellung des amtlichen Verfahrens tritt ein auf Mittheilung des Oberschulcollegiums, daß Beschwerde erhoben sei. Sobald indessen vom Oberschulcollegium mitgetheilt wird, daß die erhobene Beschwerde verworfen sei, ist das Verfahren ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 13.

Die Beitreibung der Brüche erfolgt im Uebrigen nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen. Auch sind dabei die dort festgesetzten Gebühren zu berechnen.

§. 14.

Das Amt führt ein Controlbuch, in welchem für jeden Monat und für jede Schulacht das Datum

1. des Eingangs der Versäumnißliste oder Vacat-
anzeige (§. 5),
2. des Endtermins für die Zurücklieferung der Ver-
säumnißliste durch den Amtsunterbeamten,
3. der Zurücklieferung selbst,
4. der gänzlichen Erledigung der Versäumnißliste da-
durch, daß alle in ihr aufgeführten Brüche entweder
bezahlt bezw. beigetrieben oder durch Verwandlung
in Haftstrafe, oder durch nachträgliche Entschuldigung,
oder durch begründet befundene Beschwerde wegfällig
geworden sind,

5. der Zusendung an den Schuljuraten (§. 15 Absatz 2, §. 16) zu notiren ist.

Daß dies geschehen, ist auf der Versäumnißliste bezw. Vacatanzeige zu bemerken.

Außerdem sind im Controlbuch etwaige Erinnerungen an die Localschulinspectoren (§. 5 Absf. 1) unter Angabe der neu bestimmten Frist zu bemerken.

§. 15.

Der Schulrechnung ist die Versäumnißliste oder Vacatanzeige für jeden Monat vom Schuljuraten anzulegen als Beleg dafür, ob bezw. wie viel Brüche für jeden Monat eingekommen sind. Die eingelaufenen Brüche sind deshalb monatweise in Einnahme zu stellen unter Bezugnahme auf die angelegten, ganz oder theilweise zur Zahlung gelangten Listen, während für diejenigen Monate, in denen Einnahmen an Brüchen nicht vorgekommen sind, auf die ebenfalls angelegten Vacatanzeigen oder zu keiner Zahlung gelangten Versäumnißlisten zu verweisen ist.

Zu diesem Zwecke werden die Vacatanzeigen sogleich, nachdem sie eingegangen, die Versäumnißlisten sogleich, nachdem sie gänzlich erledigt sind, vom Amte dem Schuljuraten zugeschickt.

§. 16.

Beantragt der Localschulinspecteur Einsicht in die erledigten Versäumnißlisten zu nehmen, so sind diese dem Juraten durch Einschluß an den Localschulinspecteur zuzusenden und übernimmt letzterer dadurch die Verpflichtung, für baldige Weiterbeförderung an den Schuljuraten Sorge zu tragen.

§. 17.

Mit der in §. 99 des Schulregulativs vom 1. December 1864 vorgeschriebenen Anzeige an das Oberschulcollegium ist

die Anzeige zu verbinden, daß der abgemachten Rechnung für jeden Monat des Rechnungsjahres die Versäumnißliste bezw. Vacatanzeige anliege.

II. Verfahren im Rückfall.

§. 18.

Gegen Straffällige, welche bereits wegen Schulversäumniß bestraft sind, hat der Localschulinspector eine erhöhte Strafe beim Amt zu beantragen, wenn er einsieht, daß die einfache Strafe nicht genügt, um den regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen. Bei solchen, welche zweimal in demselben Schuljahre wegen Schulversäumnisse bestraft sind, ist die Nothwendigkeit einer erhöhten Strafe ohne Weiteres anzunehmen, es müßten denn besondere Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine einfache Strafe genüge.

§. 19.

Erscheint eine erhöhte Strafe erforderlich, so streicht der Localschulinspector den betreffenden Straffall in der Versäumnißliste unter Angabe des Grundes in der Rubrik „Bemerkungen“ und macht bei Uebersendung der Versäumnißliste eine besondere Anzeige beim Amt.

§. 20.

Das Amt verabladet den nach §. 19 zur Anzeige Gebrachten ohne Verzug, untersucht, ob ein nicht genügend entschuldigtes Schulversäumniß im Rückfall vorliegt, und erkennt gegen den schuldig Befundenen auf eine Brüche bis zu 30 *M.* an die Schulcasse. Der Localschulinspector erhält Mittheilung von dem Erkenntnisse.

§. 21.

In dem Erkenntnisse des Amtes ist gleichzeitig die Brüche für den Fall, daß sie nicht beizutreiben sein sollte, nach den allgemeinen Grundsätzen in eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen umzuwandeln.

Dem bei Abgabe des Erkenntnisses anwesenden Verurtheilten ist zugleich aufzugeben, die erkannte Brüche binnen 8 Tagen an den Schuljuraten zu bezahlen bei Vermeidung der Pfandung oder der eventuell angefügten Haftstrafe.

Mit der Vollstreckung der Pfandung bezw. der Haft ist niemals vor Ablauf von 10 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses vorzugehen.

§. 22.

In dem Erkenntniß des Amtes ist auch die Verurtheilung in die durch die stattgehabten Verhandlungen veranlaßten, als Gebühren in Verwaltungssachen zu berechnenden Kosten auszusprechen. Jedoch können diese Kosten wegen Unvermögens des Verurtheilten bei Abgabe des Erkenntnisses ganz oder theilweise vom Amte erlassen werden.

§. 23.

Im Uebrigen finden bei diesem Verfahren die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§. 24.

Gegen Straffällige, welche zwei oder mehrere Male nach den Bestimmungen der §§. 18—23 bestraft sind, hat der Localschulinspector die Veranlassung einer erhöhten Strafe durch das Oberschulcollegium beim Amt zu beantragen, wenn er einseht, daß auch die vom Amt verhängte höhere Strafe nicht genügt, um den regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen.

§. 25.

Erscheint eine erhöhte Strafe nach §. 24 erforderlich, so streicht der Localschulinspector den betreffenden Straffall in der Versäumnißliste unter Angabe des Grundes in der Rubrik „Bemerkungen“ und macht bei Uebersendung der Versäumnißliste eine besondere Anzeige beim Amt, der eine von ihm zu attestirende Liste über alle Schulversäumnisse des betreffenden Kindes anzulegen ist.

§. 26.

Findet das Amt den Antrag auf Ueberweisung an das Oberschulcollegium hinlänglich begründet, so sendet es denselben nebst angelegter Liste und den in Betreff des Rückfälligen bereits erwachsenen Amtsacten sofort an das Oberschulcollegium ein, unter Hinweis auf die in den Acten enthalten einzelnen Vorstrafen und deren Verbüßung.

Findet das Amt den Antrag auf Ueberweisung an das Oberschulcollegium nicht hinlänglich begründet, so hat es in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 20—23 zu verfahren.

§. 27.

Im Falle des §. 26 Abj. 1 verabladet das Oberschulcollegium den Rückfälligen, untersucht, ob ein nicht genügend entschuldigtes Schulversäumniß im Rückfall nach §. 24 vorliegt, und erkennt gegen den schuldig Befundenen eine Brüche bis zu 75 *M.* an die Schulcasse oder Haft bis zu 8 Tagen.

§. 28.

Wird auf Brüche erkannt, so ist zugleich für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit nach den allgemeinen Grundsätzen eine Haftstrafe bis zu 8 Tagen festzusetzen.

§. 29.

Dem Amt wird unter Rücksendung der Amtsacten Abschrift des Erkenntnisses zugefertigt. Dasselbe hat dem Localschulinspector Mittheilung davon zu machen und die Vollstreckung der erkannten Strafe anzuordnen.

§. 30.

Im Uebrigen finden bei diesem Verfahren die Bestimmungen der §§. 21—23 entsprechende Anwendung.

Die Frist für Zahlung der Brüche bei Strafe der Pfandung bestimmt in jedem einzelnen Falle das Oberschulcollegium.

§. 31.

(Rescript des Staatsministeriums, Departement des Innern an sämtliche Aemter vom 22. September 1884.)

Zeigt sich, daß die vorstehend gedachten Geld- und Freiheitsstrafen zur Erzwingung eines regelmäßigen Schulbesuchs wirkungslos sind, so ist es nach dem vorstehend angezogenen Rescripte des Staatsministeriums, Departement des Innern, Pflicht der Armenverwaltung, für das schulpflichtige Kind fürsorgend einzutreten, auch dann, wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen desselben im Uebrigen der Armenunterstützung nicht bedürfen.

Mit welchen Mitteln die Fürsorge einzutreten hat, unterliegt zunächst der Beurtheilung der Armencommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falls. Jedoch wird, wie in dem gedachten Rescripte ausgesprochen, in solchen Fällen, in welchen sich die Strafen wegen unentschuldigter Schulversäumnisse als vollständig wirkungslos erwiesen haben, meistens eine anderweite Unterbringung des betreffenden Kindes erforderlich sein.

§. 32.

Liegt nach der Ansicht des Localschulinspectors ein Fall vor, in welchem ein mangelhafter Schulbesuch das Einschreiten der Armenverwaltung rechtfertigt und verlangt, so hat er entweder unmittelbar bei der Armencommission oder beim Amt dahin zielende Anträge zu stellen unter gehöriger Begründung, sowie unter Angabe der ihm geeignet erscheinenden Mittel zur Abhülfe. Lehnt im ersteren Falle die Armencommission seinen Antrag ab, so hat er sich an das Amt zu wenden.

§. 33.

Das Amt hat nach dem Rescripte des Staatsministeriums vom 22. September 1884 auch ohne Antrag derartige Fälle, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen, der betreffenden

Armencommission mitzutheilen und in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde derselben in geeigneter Weise zu controliren, daß sie die ihr obliegende Verpflichtung erfülle.

§. 34.

Die Herbeiführung des Einschreitens der Armenverwaltung ist vom Localschulinspector und Amt in Erwägung zu ziehen, wenn nach wiederholten Bestrafungen die Gesamtlage des Falls ein weiteres Einschreiten der Schulbehörden als voraussichtlich erfolglos erscheinen läßt. Es ist zur Beantragung des Einschreitens der Armenverwaltung nicht unbedingt erforderlich, daß vorher bereits die Verhängung einer erhöhten Strafe durch das Oberschulcollegium stattgefunden hat, es genügt vielmehr, daß das Verhalten jener Person ein solches ist, daß auch von der erhöhten Strafe keine Besserung zu erwarten steht.

Bechta, 1887 December 19.

Katholisches Oberschulcollegium.

Terbeck.

Magel.